

A. Einführung

I. Problemstellung und Zielsetzung

1. Uneinheitlichkeit und Intransparenz der Strafzumessung

In der deutschen Strafrechtswissenschaft wird ebenso wie in der Strafrechtspraxis seit vielen Jahrzehnten die Uneinheitlichkeit und Intransparenz der Strafzumessungspraxis moniert. Äußerungen von Juristen¹, die diesen Umstand beklagen, sind bereits seit dem frühen zwanzigsten Jahrhundert bekannt. Seitdem wurde das Problem immer wieder sowohl von Strafrechtswissenschaftlern als auch von Strafrechtspraktikern aufgegriffen.² So bezeichnete etwa *Franz von Liszt* die Strafzumessung als „Griff ins Dunkle“.³ Auch *Bruns* prangerte die „Ungleichmäßigkeit des Strafens, die zwischen weiten Extremen schwankt und bisher nicht annähernd beseitigt werden konnte“, an.⁴ Diese Aussagen werden durch die Befunde empirischer Studien zu Ungleichheiten in der Strafzumessungspraxis untermauert. Bereits im Jahr 1931 stellte *Exner* im Rahmen einer empirischen Untersuchung regionale Unterschiede in der Strafzumessung fest;⁵ auch neuere Studien verzeichnen regionale Strafzumessungsunterschiede.⁶ Neben regionalen Divergenzen liefern Studien auch Erkenntnisse zu individuellen Unterschieden zwischen einzelnen Richtern bzw. einzelnen Spruchkörpern; so wurden etwa im Rahmen der Untersuchung irrtümlicher Doppelverurteilungen derselben Taten teils erhebliche Strafmaßunterschiede festgestellt.⁷

1 Die Verwendung des generischen Maskulinums schließt Vertreterinnen der genannten Berufsgruppen ein.

2 Die Äußerungen zahlreicher Juristen zu diesem Problem aus dem 19. und 20. Jahrhundert werden etwa zitiert bei *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 1 f.

3 *Von Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Erster Band. 1877 bis 1891, 1905, 393.

4 *Bruns*, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, 12.

5 *Exner*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, 1931, 46 ff., 49.

6 S. etwa *Grundies*, Gleiches Recht für alle? – Eine empirische Analyse lokaler Unterschiede in der Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neubacher/Bögelein, Krise - Kriminalität - Kriminologie, 2016, 511; *ders.*, Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse, in: Hermann/Pöge, Kriminalsoziologie, 2018, 295.

7 S. die Zusammenfassung bei *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 9 ff. m.w.N. S. zu den beachtlichen Unterschieden bei irrtümlichen Doppelverurteilungen.

Die Defizite hinsichtlich der Einheitlichkeit und Transparenz der Strafzumessung können daher kaum infrage gestellt werden. Die Strafzumessung stellt sich in weiten Teilen als „Blackbox“ dar.⁸

Aus diesen Defiziten erwachsen rechtlich und tatsächlich problematische Konsequenzen, die in verschiedenen Dimensionen zum Ausdruck kommen. Zunächst stellt sich die Situation als verfassungsrechtlich problematisch dar. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet grundsätzlich eine Gleichbehandlung von Gleichem, was allerdings sachlich begründete Differenzierungen nicht ausschließt.⁹ Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont, dass die unterschiedliche Bestrafung vergleichbarer Taten durch verschiedene Richter in der Regel keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstelle.¹⁰ Das einzelne Strafgericht sei nach Art. 3 GG „lediglich gehalten, ohne Ansehen der Person zu urteilen und auch bei der Zumessung der Strafe keine willkürlichen Unterscheidungen zu machen“.¹¹ Jedoch steht die Strafzumessung wie jede andere Rechtsanwendung unter „den zwingenden Geboten des Gleichheitssatzes“.¹² *Streng* erkennt darin einen „Verfassungsauftrag zu ‚relativer Gerechtigkeit‘“.¹³ Daraus kann gefolgert werden, dass eine nachweisbare Strafungleichheit bei vergleichbaren Fällen „gegen die Idee und den Auftrag des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes“ verstößt.¹⁴

Die gegenwärtige unbefriedigende Situation stellt aber nicht nur unter dem Aspekt der Gleichheitsrechte ein Problem dar. Vielmehr ist auch zu konstatieren, dass die Strafzumessungspraxis für die Öffentlichkeit in weiten Teilen unverständlich und nicht nachvollziehbar zu sein scheint. Dies spiegelt sich etwa in ablehnenden Stellungnahmen der Bevölkerung über

gen: *Peters*, Praxis der Strafzumessung und Sanktionen, in: Göppinger/Hartmann, Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, 1972, 51 (59 f.). In einem Fall verurteilte etwa das eine Gericht den der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung Beschuldigten zu sechs Monaten ohne Bewährung, das andere Gericht hingegen zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 D-Mark.

8 Diesen Begriff verwendete für die richterliche Strafzumessungsentscheidung bereits: *Hogarth*, Sentencing as a Human Process, 1971, 10.

9 *Wollenschläger*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck/GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 1 GG, Rn. 66.

10 BVerfG, 13.06.1952 – 1 BvR 137/52, NJW 1952, 1129 (1130); BVerfG, 11.05.1965 – 2 BvR 259/63, NJW 1965, 1323 (1324).

11 BVerfG, 13.06.1952 – 1 BvR 137/52, NJW 1952, 1129 (1130).

12 BVerfG, 11.05.1965 – 2 BvR 259/63, NJW 1965, 1323 (1324).

13 *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 15; s. auch *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999, 69 f.

14 *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, 15.

strafgerichtliche Urteile, z.B. in Social-Media-Kanälen.¹⁵ Dies mag zwar teilweise auch auf Kommunikationsdefizite im Hinblick auf Strafzumessungsentscheidungen seitens der Medien, Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückzuführen sein.¹⁶ Unabhängig von etwaigen Mängeln im Hinblick auf die Kommunikation von Strafzumessungsentscheidungen liegt aber auf der Hand, dass eine ungleichmäßige und aus Sicht der interessierten Öffentlichkeit nicht auf nachvollziehbare und gleichmäßig angewendete Kriterien rückführbare Strafzumessungspraxis der Akzeptanz der Strafzumessungsentscheidungen in der Bevölkerung schweren Schaden zufügen kann.¹⁷ Ob allein eine bessere Kommunikationsstrategie das Problem der mangelnden Akzeptanz strafgerichtlicher Urteile lösen kann, darf daher bezweifelt werden. Bereits vor einigen Jahrzehnten wurden „verheerende Wirkungen auf das allgemeine Rechtsbewußtsein“ durch die Ungleichheit der Strafzumessung befürchtet.¹⁸ Dies erscheint heute angesichts der zunehmend auch öffentlich und in Talkshows diskutierten Diskrepanz zwischen Rechtsempfinden der Bevölkerung und Rechtsprechung¹⁹ unter Rechtsstaatlichkeits- und Demokratiegesichtspunkten umso problematischer. Wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und ihre Entscheidungen schwankt,²⁰

15 S. etwa die Ergebnisse einer Studie zu Kommentaren im Internet bei *Hoven*, MSchrKrim 2019, 65 (65); *dies.*, KriPoZ 2018, 276 (286).

16 *Hoven*, KriPoZ 2018, 276 (287 ff.); *dies.*, MSchrKrim 2019, 65 (79) auch mit Hinweisen auf den Einfluss der Medienberichterstattung auf das Sanktionsbedürfnis der Bevölkerung.

17 S. dazu etwa *Verrel*, Die normative Kraft des Faktischen, in: Zöller/Hilger/Küper u. a., Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, 2013, 799 (802).

18 *Höche/Schumann*, Curriculum Strafzumessung, in: Hassemer/Lüderssen, Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band III, Strafrecht, 1978, 215 (228).

19 So etwa in der Sendung *ARD*, Hart aber fair, Überlastet, überfordert, zu lasch – was läuft schief bei den Gerichten? 19.02.2018, <https://www.daserste.de/information/talk/hart-aber-fair/sendung/ueberlastet-ueberfordert-zu-lasch-was-laeuft-schief-bei-den-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

20 Nach dem Roland Rechtsreport bejahten in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 58 % der Befragten die Aussage „Die Rechtsprechung in Deutschland ist sehr uneinheitlich. Das Strafmaß bzw. Urteil hängt stark vom zuständigen Gericht ab“, *ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG* (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2022, 16, https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilung-en/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); *das.* (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2021, 16, https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022). Eine Bevölkerungsumfrage des Deutschen Beamtensbundes kommt zu dem Ergebnis, dass die Berufsgruppe „Richter/in“ im Jahr 2022 lediglich bei 64 % der Befragten ein ho-

kann dies nicht zu unterschätzende gesamtgesellschaftliche und politische Auswirkungen nach sich ziehen.²¹

Auch in spezialpräventiver Hinsicht kann eine ungleiche Strafzumessung Probleme aufwerfen. Vergleichen Verurteilte ihre Strafe mit gegen andere Verurteilte verhängten Sanktionen,²² wird sich der härter Bestrafte ungleich behandelt fühlen, wenn die Unterschiede im Strafmaß für die Verurteilten nicht nachvollziehbar sind. Dass dies einer Resozialisierung nicht zuträglich ist, bedarf kaum einer Begründung.

Die juristische Praxis hat in den letzten Jahren begonnen, das Thema der Strafzumessung und das Problem ihrer Uneinheitlichkeit in den Diskurs aufzunehmen. So wurde im Rahmen des 72. Deutschen Juristentags 2018 in Leipzig das Thema „Sentencing Guidelines vs. freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?“ behandelt.²³ Dies belegt, dass es sich bei der Uneinheitlichkeit und Intransparenz der Strafzumessungspraxis nicht um ein rein akademisches Problem handelt. Eine intensive wissenschaftliche Befassung mit der Strafzumessung und ihrer Praxis ist daher dringend angezeigt.

2. (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl

Ebenso wie das Thema der Strafzumessung ist das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls von besonderem Interesse für die Strafrechtswissenschaft und für die Öffentlichkeit. Die Fallzahl des Delikts in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) durchlief in den vergangenen Jahrzehnten eine besonders ungewöhnliche und volatile Entwicklung. Nach einer längeren Phase des starken und kontinuierlichen Anstiegs der Fallzahlen ist seit

hes oder sehr hohes Ansehen genießt – das sind 5 % weniger als im Vorjahr und 15 % weniger als im Jahr 2017, *dbb beamtenbund und tarifunion* (Hrsg.), *dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2022*, 13, https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2022/forsa_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 05.09.2022).

- 21 S. dazu *Walter*, Grundlagen einer empirisch begründeten Vergeltungstheorie, in: *Kaspar/Walter*, Strafen "im Namen des Volkes"?, 2019, 49 (54).
- 22 Zu solchen Vergleichen und deren Auswirkungen unter Häftlingen: *D'Esposito*, *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science* 1969, 182 (183).
- 23 S. das Programm unter *Deutscher Juristentag e.V.* (Hrsg.), 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018, 12, https://djt.de/wp-content/uploads/2021/04/djt_72_Programmheft_180718.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); s. auch die Diskussionen und Beschlüsse in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages*, M77 ff.

dem Jahr 2015 ein deutlich sinkender Trend zu verzeichnen.²⁴ Hinzu kommt, dass die Aufklärungsquoten mit zwischen 15,1 und 20 % in den Jahren 1987 bis 2019 beim Wohnungseinbruchdiebstahl deutlich unter den durchschnittlichen Aufklärungsquoten für andere Delikte liegen.²⁵ Dementsprechend ist der Wohnungseinbruchdiebstahl nicht nur aus kriminologischer Sicht ein interessantes Delikt, sondern er ist auch Gegenstand häufiger und kritischer medialer Berichterstattung. Auch in der Wahrnehmung der Bevölkerung spielt das Delikt eine maßgebliche Rolle: Befunde aus Bevölkerungsbefragungen zeigen, dass die Kriminalitätsfurcht im Hinblick auf Wohnungseinbruchdiebstähle trotz der sinkenden Fallzahlen auf hohem Niveau liegt.²⁶

Im Jahr 2017 erhöhte der Gesetzgeber die Mindeststrafandrohung für Wohnungseinbruchdiebstähle in dauerhaft genutzte Privatwohnungen.²⁷ Die Reform des Tatbestandes wurde in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur überwiegend kritisch gewürdigt.²⁸ Der Privatwohnungseinbruchdiebstahl steht damit exemplarisch für eine Reihe von Tatbeständen, deren Strafraumen in den vergangenen Jahren trotz Bedenken aus der Strafrechtswissenschaft verschärft wurden; dem Gesetzgeber wurde dabei wie-

24 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, Grundtabelle ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

25 *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, Grundtabelle ohne Tatortverteilung ab 1987, Version 1.0, siehe Fn. 24.

26 *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.* (Hrsg.), „Bei jedem ist etwas zu holen“, 6 f., <https://www.gdv.de/resource/blob/12066/eafaceb996313eca13eb91876f6eaf0a/einbruch-report-2017-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2022); Feltes, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, 22, https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2004_wirksamkeit_langfassung.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

27 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 17.07.2017, Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 48, ausgegeben am 21.07.2017, S. 2442.

28 *Bosch*, in: Schönke/Schröder/StGB, 30. Aufl. 2019, § 244 StGB, Rn. 31; *ders.*, Jura 2017, 50 (51 f.); *Busch*, ZRP 2017, 30; *Kreuzer*, NK 2017, 123 (127 f.); *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21 (21 ff.); *Deutscher Anwaltverein* (Hrsg.), Stellungnahme Nr. 40/2017 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, 4 f., https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-17-strafrahmenverschaeferung-fuer-wohnungseinbruchdiebstahl?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2017/DAV-SN_40-17_Wohnungseinbruchdiebstahl.pdf (zuletzt abgerufen am 04.08.2022).

derholt vorgehalten, symbolische und nicht evidenzbasierte Kriminalpolitik zu betreiben.²⁹ Dies bietet Anlass zu einer grundlegenden Befassung mit dem Delikt und den rechtspolitischen Zielen der Reform vor den Hintergrund der Historie des Tatbestands und der neueren Entwicklungen der Fallzahlen. Insbesondere stellt sich die bislang unbeantwortete Frage, wie sich die Reform auf die tatgerichtliche Praxis der Strafzumessung auswirkt.

3. Zielsetzung: Empirische Erforschung der Rechtswirklichkeit

Die Untersuchung ist auf mehrere verschiedene Aspekte ausgerichtet. Durch eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Wohnungseinbruchdiebstahls soll ein Beitrag zum kriminologischen Verständnis des Delikts geleistet werden. Hierfür sollen insbesondere die Täter-, Opfer- und Tatstrukturen in den Blick genommen werden. Außerdem werden auch das materielle Recht, dessen Entstehungsgeschichte sowie Unstimmigkeiten in der aktuellen Rechtslage zum Wohnungseinbruchdiebstahl betrachtet. Darüber hinaus werden auch die Medienberichterstattung und deren Auswirkungen auf die kriminalpolitische Diskussion zum Gegenstand der Arbeit gemacht. Dadurch kann insgesamt ein holistisches Bild über das Phänomen gezeichnet werden. Fundierte Erkenntnisse über den Wohnungseinbruchdiebstahl dienen nicht nur der Befriedigung wissenschaftlicher Erkenntnisinteressen, sondern sind auch erforderlich, um der Öffentlichkeit ein realistisches Bild über die Realitäten des Phänomens vermitteln zu können. Das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls stand in den vergangenen Jahren stark im Fokus der Medienberichterstattung; daher ist es geboten, die in der Berichterstattung vermittelten Bilder zu überprüfen und soweit erforderlich auch zu korrigieren. Die multiperspektivische Betrachtung des Phänomens liefert daher eigenständige Erkenntniswerte. Gleichzeitig bildet sie aber auch die Grundlage für Einsichten in die Realitäten der Strafzumessung bei dem Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls.

Sollen Transparenz, Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit der Strafzumessungspraxis durch Reformen verbessert werden, so ist zunächst erforderlich, die Rechtswirklichkeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erforschen.³⁰ Der oft beklagten Intransparenz und Uneinheit-

29 So wurde etwa auch die Anhebung der Mindeststrafandrohung beim Sexuellen Missbrauch von Kindern teilweise harsch kritisiert, s. etwa *Kreuzer*, *KriPoZ* 2020, 263 (264); *Renzikowski*, *KriPoZ* 2020, 308 (312).

30 So auch *Hoppenworth*, *Strafzumessung beim Raub*, 1991, 7.

lichkeit kann nur dann entgegengewirkt werden, wenn genauer bekannt ist, aus welchen Gründen die Entscheidungen uneinheitlich ausfallen.³¹ Mit einer Untersuchung der Rechtswirklichkeit, auf welche Weise Richter von den ihnen eingeräumten Spielräumen bei der Strafzumessung für das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls Gebrauch machen, kann die Grundlage für empirisch fundierte Reformvorschläge für eine zukünftig transparentere und einheitlichere Strafzumessung geschaffen werden.³² Eine vollständig transparente und einheitliche Strafzumessung wird es zwar nicht geben, solange man anerkennt, dass jede Strafzumessungsentscheidung eine persönliche Wertungsentscheidung der Richter darstellt. Dass es einer solchen bedarf, wird hier nicht infrage gestellt. Es ist aber möglich und auch erforderlich, darauf hinzuarbeiten, dass diese Wertungsentscheidungen auf derselben Grundlage getroffen werden. Es kann erwartet werden, dass damit auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz gestärkt werden könnte.

Zudem soll in dieser Arbeit eine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit die Strafrahmensverschärfung beim Privatwohnungseinbruchdiebstahl sich praktisch ausgewirkt hat, sodass ein Beitrag zur Evaluation der Gesetzesänderung geleistet werden kann. Die Frage, wie sich eine Verschärfung der Strafandrohung durch Erhöhung der Mindeststrafe praktisch auswirkt, ist aus kriminalpolitischer und kriminologischer Sicht bedeutsam. Hierzu wird der Vorgang der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl detailliert untersucht und dargestellt.

II. Gang der Arbeit

Das an die einleitenden Ausführungen anschließende Kapitel B widmet sich der Methodik. Dargestellt wird zunächst der Stand der Forschung im Hinblick auf das Delikt des Wohnungseinbruchdiebstahls und auf die

31 S. zur Notwendigkeit des Sichtbarmachens empirischer Ergebnisse für eine Umstrukturierung auch *Pfeiffer/Savelsberg*, Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung, in: *Pfeiffer/Oswald*, Strafzumessung, 1989, 17 (19): „Glasnost scheint auch im Rahmen der Strafzumessungspraxis eine notwendige Voraussetzung für Perestroika zu sein“.

32 Zwar könnte auch ohne Rücksicht auf empirische Daten ein neues Strafzumessungskonzept auf Grundlage rein normativer Erwägungen erarbeitet werden. Auch hierfür erscheint es aber zur Absicherung der Praktikabilität und Umsetzbarkeit sinnvoll und erforderlich, zunächst festzustellen, wie die Uneinheitlichkeit in der Strafzumessung zustande kommt.

Rechtswirklichkeit der Strafzumessung. Anschließend erfolgt eine Konkretisierung der Forschungsfragen und die gewählten Methoden der Urteilsauswertung, der Gruppengespräche und der Medienanalyse werden im Einzelnen erläutert.

In Kapitel C wird das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls aus kriminologischer Sicht unter Einbeziehung der empirischen Befunde der Studie in den Blick genommen. Nach einer Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls und einem Exkurs zu den Präventionsmaßnahmen, die aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen initiiert wurden, werden Befunde zu den Tätern (Kapitel C. III), Opfern (Kapitel C. IV) und Tatmodalitäten (Kapitel C. V) des Wohnungseinbruchdiebstahls erläutert. Dabei werden Erkenntnisse aus früheren empirischen Untersuchungen zusammengefasst und insbesondere die Befunde aus der eigenen Urteilsauswertung ausführlich dargestellt. Es wird der Versuch unternommen, „typische“ Tatsituation und Begehungsmuster des Wohnungseinbruchdiebstahls zu identifizieren. Aufgrund der erheblichen Heterogenität der ausgewerteten Fälle und der Vielzahl der die einzelnen Taten prägenden Faktoren liegt jedoch auch ein Schwerpunkt auf der Darstellung des weiten Spektrums verschiedener tat- und täterbezogenen Umstände, die im Rahmen der Urteilsanalyse erhoben wurden. Insbesondere werden auch Fallgestaltungen vorgestellt, die nicht dem Bild des „typischen“ Wohnungseinbruchdiebstahls entsprechen.

In Kapitel D wird die Rolle der Medienberichterstattung über das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls untersucht. Zunächst werden empirische Befunde zu dem Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Mediennutzung zusammengefasst. Da die Kriminalitätsfurcht im Hinblick auf Wohnungseinbruchdiebstähle auf hohem Niveau liegt, ist diese Fragestellung besonders relevant. Anschließend werden die Ergebnisse der durchgeführten empirischen Medienanalyse dargestellt, auf deren Grundlage typische inhaltliche und formale Argumentationsmuster in der Berichterstattung über das Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls identifiziert werden können. Insbesondere wird analysiert, inwieweit die identifizierten Berichterstattungsmuster zur Erzeugung von Reformdruck auf den Gesetzgeber geeignet waren.

Kapitel E widmet sich der strafrechtlichen Bewertung des Wohnungseinbruchdiebstahls. Zunächst wird die historische Entwicklung des Delikts von der Qualifikation zum Regelbeispiel und zurück zur Qualifikation des Diebstahls nachgezeichnet (Kapitel E. I). Anschließend wird die Reform des Tatbestands im Jahr 2017 in den Blick genommen. Im Anschluss daran

wird das geltende Recht thematisiert (Kapitel E. II). Gegenstand der Darstellung sind dabei zum einen die im Gesetzestext enthaltenen Begriffe der „Wohnung“ und der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“. Zum anderen befasst sich die Arbeit auch mit der Abgrenzung zwischen § 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB und mit den rechtlichen Konsequenzen der Einstufung des § 244 Abs. 4 StGB als Verbrechen. Kapitel E. III untersucht das geschützte Rechtsgut der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB. Dabei wird kritisch hinterfragt, ob die Ausgestaltung und Auslegung der beiden Tatbestände hinreichend an den im Vordergrund stehenden Schutzgütern der Privat- und Intimsphäre orientiert ist. Insbesondere wird die Rechtsprechung zu gemischt genutzten Gebäuden und zu Wohnungen verstorbener Personen thematisiert. Schließlich wird in Kapitel E. IV der gesetzliche Strafraum des § 244 Abs. 4 StGB einer kritischen Überprüfung unterzogen. Gegenstand des Kapitels ist die Frage nach der relativen Angemessenheit der verschärften Mindeststrafandrohung im Vergleich mit anderen, ähnlich gelagerten Straftatbeständen sowie das Fehlen eines minder schweren Falls des Privatwohnungseinbruchdiebstahls.

Kapitel F beschäftigt sich mit der tatgerichtlichen Praxis der Strafzumessung beim Wohnungseinbruchdiebstahl. Zunächst wird die Entwicklung der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Strafhöhen beim Wohnungseinbruchdiebstahl nachgezeichnet (Kapitel F. I). Anschließend werden die Erkenntnisse zur Strafzumessungspraxis aus der Urteilsanalyse und aus den Gruppengesprächen dargelegt (Kapitel F. II). Dabei werden zunächst die in den ausgewerteten Urteilen verhängten Strafen thematisiert (Kapitel F. II. 1). Es wird erläutert, welche Strafraum in den ausgewerteten Urteilen zur Anwendung kamen und wie hoch die verhängten Strafen ausfielen. Dabei wird insbesondere dargestellt, dass das Strafniveau bei den ausgewerteten Urteilen mit Taten vor der Reform niedriger liegt als bei Urteilen mit Taten nach der Reform. Befunde aus den Gruppengesprächen werden herangezogen, um zu illustrieren, inwiefern die Richter ihre Strafzumessungsentscheidungen in der tatgerichtlichen Praxis an der Mindeststrafe als Orientierungspunkt ausrichten. Weiterhin wird betrachtet, inwieweit nach der Reform ein „Ausweichen in die Strafraumverschiebung“ erfolgt, also ein Rückgriff auf Strafraumverschiebungen etwa in Versuchsfällen zur Umgehung der verschärften Mindeststrafandrohung. Darüber hinaus werden die Befunde der statistischen Prüfverfahren dargelegt, mittels derer überprüft wurde, welche Tat- und Tätervariablen in den untersuchten Fällen einen messbaren statistischen Einfluss auf die Strafhöhe haben (F. II. 2).

Kapitel F. II. 3. befasst sich mit den Strafzumessungserwägungen, die in den ausgewerteten Urteilen niedergelegt sind. Zunächst werden die erhobenen Strafzumessungserwägungen im Einzelnen dargelegt. Sodann wird überprüft, ob die typischerweise in den Urteilen niedergelegten Erwägungen mit denjenigen übereinstimmen, die im Rahmen der statistischen Analyse als die für die Strafhöhe besonders relevanten Faktoren identifiziert wurden. Kapitel F. II. 3. d) widmet sich der Frage, inwieweit in den Strafzumessungsbegründungen in den Urteilen eine Abwägung stattfindet. Hierbei wird insbesondere erläutert, wie groß der Anteil der ausgewerteten Urteile ist, in denen eine bloße Gegenüberstellung von Erwägungen ohne echte Abwägung stattfindet und ob es vorkommt, dass überhaupt keine Strafzumessungserwägungen genannt werden. Dabei werden auch etwaige Unterschiede zwischen Urteilen mit gekürzten und ungekürzten Urteilsgründen thematisiert. Auch der Umfang der ausgewerteten Strafzumessungsbegründungen wird erörtert. Schließlich wird erläutert, inwieweit im Rahmen der Urteilsauswertung regionale Unterschiede in der Strafhöhe und in der Verwendung bestimmter Erwägungen zwischen den einzelnen Bundesländern festgestellt werden konnten (F. II. 4).

Kapitel G hat schließlich ein Fazit und einen Ausblick zum Gegenstand. Im Lichte der Erkenntnisse aus der Untersuchung werden in Kapitel G. I die rechtspolitischen Ziele, die der Gesetzgeber mit der Reform des Wohnungseinbruchdiebstahls verfolgte, einer kritischen Überprüfung unterzogen. Es wird dargelegt, inwieweit der Wunsch nach Kennzeichnung eines besonders hohen Unrechts durch eine Verschärfung der Mindeststrafandrohung rechtspolitisch legitim ist. Zudem wird zu der Frage Stellung genommen, ob die Einführung eines minder schweren Falls für den Privatwohnungseinbruchdiebstahl zu befürworten wäre. Schließlich wird die generalpräventive Zielsetzung der Reform kritisch gewürdigt. In Kapitel G. II wird vor dem Hintergrund der empirischen Erkenntnisse dargelegt, in welchem Umfang rechtspolitische Reformen im Hinblick auf die Strafzumessung geboten sind. Die Befunde zu Unterschieden in den Strafmaßen und zu defizitären Begründungen der Strafzumessungsentscheidungen in den Urteilen zeigen einen Handlungsbedarf im Strafzumessungsrecht auf. Daher wird schlaglichtartig erörtert, inwieweit den festgestellten Mängeln durch erweiterte statistische Datenerfassung, Strafzumessungsdatenbanken oder Strafzumessungsrichtlinien begegnet werden könnte. Der

Ausblick in Kapitel G. III deutet an, welche Fragen bei künftigen Forschungsprojekten zur Strafzumessung im Fokus stehen könnten.

